

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In Heften durch alle Buchhandlungen und Buchbinderien zum Preise von 2 Mark pro Bogen. 1 Bogen 13 Sgr. 1/2) vierteljährlich. Verschiedenmann, franco versandt, 10 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Medin. Hochschulrath a.)

Erscheint jeden Donnerstag, Ausgenommen die gesetzlichen Feiertage oder wenn kein 28. Februar.
Beilage des 1/2r 12 Mark pro Jahr.

VI. Jahrgang.

Berlin, den 17. Mai 1877.

Nr. 20.

Inhalt: Königreich Bayern: Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877. (Schluß.) — Königreich Preußen: Gesetz, betreffend die Erteilung der Provinz-Berechtigungen. Vom 19. März 1877. — Erkenntniß des königlichen Ober-Bewaltungsamtes über den Bundesratsbescheid in der Volksschule und zwar die Befähigung der Unterrichts-Bewaltung zur Einweisung, die Kompetenz zur Befähigung der Schulrath-Lehrerin und Beitragspflicht des Outherrn betreffend. Vom 2. Dezember 1876. — Königreich Sachsen: Seminaarordnung für die Lehrerinnen-Seminaar. Vom 29. Januar 1877. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877.

(Schluß aus Nr. 19, Seite 285.)

II. Stufe.

Kurze Wiederholung des im ersten Jahre Vorgenommenen. Fortsetzung der Rhythmik. Zertheilung der Tacttheile in Tactglieder (also der Viertel in Achtel, Triolen, Sechzehntel u. s. f.). Die dadurch sich ergebenden schwierigeren rhythmischen Bildungen. Fortsetzung der rhythmischen Uebungen. Fortsetzung der Intervallübungen. Quint, Sext und Septime. Einstimmige Uebungsstücke in C-dur über das nun erweiterte Material und dahin bezügliche Volksmelodien. Die Uebungsstücke in der 1. und II. Stufe sind auf den italienischen Silben zu singen, alle Intervallübungen dagegen zunächst mit deutscher Benennung, dann mit der Bezeichnung jedes einzelnen Tones durch die entsprechende Ziffer. Im zweiten Jahre ist die Lehre von den Tonarten zu beginnen, die Kenntniß sämtlicher Dur-Tonleitern vorzubereiten.

III. Stufe.

Rekapitulation des in den ersten zwei Jahren Vorgenommenen. Fortsetzung der allgemeinen Musiklehre. Fortsetzung der rhythmischen Uebungen. Lehre von den Dur-Tonarten. Uebungen in sämtlichen Dur-Tonleitern unter Benennung der Töne durch die ihnen zukommenden deutschen Namen sowie durch Ziffern. — Uebertragung der früheren Intervallübungen in andere Dur-Tonarten. Kenntniß der in der Dur-Tonleiter liegenden Intervalle in ihrer Anwendung auf sämtliche Dur-Tonarten. Leichte zweistimmige Uebungen in Dur. Beginn der Uebungen mit Text. Leichte eins- und zweistimmige Volkslieder und Choräle ausschließlich in Dur.

IV. Stufe.

Rekapitulation der allgemeinen Musiklehre, soweit sie in den ersten drei Jahren vorgenommen wurde. Fortsetzung und Abschluß der Rhythmik. Fortgesetzte rhythmische Uebungen. Der Dreiklang. Lehre von den drei Hauptdreiklängen. Affordübungen in sämtlichen Dur-Tonarten. Quint-verwandte Tonarten. Verhältniß derselben untereinander und die daraus sich ergebenden ersten Anfänge der Modulation.

Das Mollsystem: Die Moll-Tonleiter entwickelt aus der gleichnamigen Dur-Tonleiter. Kenntniß sämtlicher Moll-Ton-

leitern, wobei die harmonische Moll-Tonleiter als wesentliche, die melodische als zufällige behandelt wird.

Intervallübungen in Moll vergleichsweise mit den entsprechenden Uebungen in Dur. Uebungen in sämtlichen Moll-Tonarten. Affordübungen in Moll. Die chromatische Tonleiter. Die in einer Melodie vorkommenden zufälligen Bezugszeichen. Fortsetzung der zweistimmigen Uebungen. Leichte zweistimmige Lieder und Choräle in allen Dur- und Moll-Tonarten. Anfänge des Studiums einer kunstreichen Schattirung und einer guten Textausdrücke.

V. Stufe.

Rekapitulation des Früheren. Affordübungen in Dur mit Hineinziehung der Nebenbreitlänge auf der 2., 3., 6. und 7. Stufe. Der Dominantseptimenakkord und dessen Verwendung bei den Affordübungen. Modulation in die Paralleltönen der Tonika, Ober- und Unterdominant. Fortsetzung der Affordübungen in Moll mit Benutzung der drei Hauptdreiklänge und des Dominantseptimenakkordes, Hineinziehung der Nebenbreitlänge und des verminderten Septimenakkordes. Uebungsgänge in entferntere Tonarten. Uebungsgänge durch enharmonische Verwechslung des übermäßigen Dreiklangs und verminderten Septimenakkordes.

Zweistimmige Uebungen von Bertalotti. Zweistimmige Uebungen zur Erzielung einer kunstgerechten Schattirung. Zwei- und dreistimmige Gesänge mit Text unter besonderer Durchbildung einer guten Aussprache und richtiger Betonung. Chorsolfeggien größerer Schwierigkeit.

Einführung in die methodische Behandlung des Gesanges in der Volksschule.

b) Klavier.

Am Klavier sind die Schülerinnen unter Zugrundelegung des für die Altschaffenburgs höhere weibliche Bildungsanstalt festgestellten Stufenanges (Deutsche Schulgesetz = Sammlung Jahrgang 1875 Nr. 35 u. ff.) so weit zu fördern, daß sie den Gradus ad parnassum von Clementi (Taufig-Ausgabe) oder ein auf gleicher Stufe der Schwierigkeit liegendes anderes Werk mit Verständniß und Fertigkeit zu spielen im Stande sind.

c) Violine.

Im Violinspiele sind die Schülerinnen nach einem von dem Lehrer festzustellenden Stufenange unter Benützung von

„Hohmann's Violinschule“ soweit auszubilden, daß sie den Gesangunterricht in der Volksschule mittelst der Violine angemessen unterrichten können.

XII. Weibliche Handarbeiten.

A. Ziel.

Nationale Grundlegung und Erweckung des Verständnisses für die technische Ausführung der weiblichen Handarbeiten durch streng stufenmäßiges Erlernen der an den Nutzgegenständen vorkommenden Elemente.

Sodann Ausbildung der technischen Fertigkeit bis zu einem Grade, welcher die Schülerinnen befähigt, alle im häuslichen Leben vorkommenden Arbeiten selbstständig auszuführen.

Einführung in die Methode dieses Unterrichtsfaches.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

- 1) Stricken: Vorbüben. Handbewegungen mit den Nadeln unter Benennung der Bewegungen. Belehrungen über das Aufnehmen des Garns und Verschlingen desselben zur Masche. Erlernung der rechten Masche (Rechtsstricken) und Erlernung der linken Masche (Linksstricken) am Uebungsstreifen von 32 Maschen Breite. — Erlernung des Auf- und Abnehmens. — Fersenstricken und Stricken des Strumpfes nach der von der Lehrerin aufgestellten Regel, sowie in veränderten Größenverhältnissen.
 - 2) Häkeln: Vergleichung der Häkelmasche mit der Strickmasche. Erlernung der luftdichten, einfachen und doppelten Stäbchenmaschen am Häkelungsstreifen. Häkeln geometrischer Grundformen. Das gleichseitige und gleichschenklige Dreieck von der Basis und von der Spitze aus beginnen; das Quadrat und Rechteck vom Mittelpunkt aus beginnen; der Kreis vom Mittelpunkt beginnen.
- Der Unterricht in diesem und dem folgenden Kurse ist durchweg Klassenunterricht und zum großen Theile mit Anwendung der Taktmethode.

II. Präparandinnen-Kurs.

- 1) Nähen: Vorbüben für das Weisnähen. Erlernung der technischen Fertigkeit im Nähen an einem Stramm-Übungsstreifen, die wichtigsten Stiche enthaltend. Insbesondere: Vornstich, Steppstich, Hinter-, überwindlicher, Saum- und Gegenseitig, dann für das eigentliche Strammnähen: Kreuzstich, sowie doppelter Kreuz- und Bitterstich; für das Wäschezeichen: Buchstaben und Ziffern im gewöhnlichen Kreuzstich, sowie auch im doppelten Kreuzstich, und endlich für's Stopfen des Bekleideten und Gebundenen: Maschen- und Weberstich.
- 2) Fortsetzung des Strickens und Häkelns.

III. Präparandinnen-Kurs.

- 1) Nähen von Weißzeug: Erlernung des Fadengiehens und des Fadengeradmachens. Anwendung der in der vorigen Klasse erlernten Stiche. Verbindung der Stiche zu Säumen und Nähten. Insbesondere: der gewöhnliche Saum, der Steppsaum, der englische oder Lochsaum.
Nähte: die Steppnaht, die Leberwindlingsnaht, die Kappnaht. Alle diese Leuzungen werden am Nähhübnungsstnde gemacht, schließlich kommt noch der Knopflochstich, der Feslonstich. Anwendung der erlernten Fertigkeiten an Nutzgegenständen.
- 2) Einstricken der Fersen und Hfiden der Strümpfe.

I. Seminar-Kurs.

Zuschneiden, Zusammenfegen und Vollen von Bettwäse, Tischwäse, sowie Unterhosen, Kinderhemden, Frauenhemden.

Ausstücken der Wäsegegenstände aus Leinwand und andern Stoffen. Repetitionsarbeiten im Stricken (Kunststricken), Häkeln, Hfiden und Einstricken u. s. w.

II. Seminar-Kurs.

Das Stopfen in Damast und andern Stoffen am Musterstuche erlernt. Feslonien und Kordoniten, Repetitionsarbeiten. Anleitung zur methodischen Unterrichtsertheilung in den Handarbeiten an Volksschulen.

XIII. Turnen.

A. Ziel.

Naturgemäße Entwicklung und Kräftigung des Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Athmungsorgane; natürliche schöne Haltung des Körpers und wohlplanmäßiger Schritt; Entwicklung des Schönheitssinnes und insbesondere des Geschmacks für eine leichte gefällige Bewegung. Im Seminar Einsicht in die Methode des Turnunterrichts.

Bemerkung: Alle Uebungen, welche plötzliche und bedeutende Kraftanstrengungen verlangen, oder den Befehlen edler Willigkeit zuwiderlaufen, bleiben von dem Mädchenturnen grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Gesang bildet auf allen Stufen ein wichtiges Hilfsmittel des Turnunterrichts.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Elementarfreiübungen. Regelrechter Schritt. Einfache Schritt, Lauf- und Hüpfarten. Sprungvorübungen. Bildung und Ordnung der Reihen. Abstandnehmen, Ziehen in verschiedenen Ganglinien. Neigungen in Baaren. Drehen, Lauf- und Ballspiele. Einfache und leichtere kombinierte Bewegungen der Arme, Beine und des Rumpfes; Verbindungen zu rhythmischen Formen.

Stabübungen: Heben, Stoßen. — Ueberbegen, Winden. Langes Schwungseil. Gehen und Springen über das ruhig gehaltene Seil. — Uebungen aus dem Stand im Seil. — Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seil.

Wagrechte Leiter (als Hanggerüst), Hangstehen. Uebungen durch und in den Gang. Auch mit Beordnung positiver Beintätigkeiten. Hangeln an und vom Orte mit Nach- und Uebergriff.

An zwei Stangen. Uebungen durch und in den Streck- und Bengehang.

Kunlauf. Uebertragen der einfachen Schrittarten an dieses Gerüst.

Wagrechte Leiter (als Stützgerüst). Uebungen durch den Seitstreckfuß.

II. Präparandinnen-Kurs.

Kombinierte Freiübungen. Regelrechter und ausdauernder Schritt, Fortsetzung und Erweiterung der einfachen Schritte, Lauf- und Hüpfarten, Sprungvorübungen und Freispringen; Bindungen der Reihe. Neigungen in Reihen und Neigungen zweiter Art. Rad, Mühle, Schwenken, Stern.

Neigenschreitungen und Neigen, Walk- und Lauffpiele.

Stabübungen. Fährungen und Haltungen des Stabes in Verbindung mit Rump- und Beintätigkeiten. Verbindungen zu Stabreigen.

Langes Schwungseil. Uebungen des Hüpfens aus dem Stande außer dem Seil. Uebungen unter zwei Schwungseilen.

Wagrechte Leiter (als Hanggerüst). Hangen, Hangeln, und Hanghüpfen in verschiedenen Formen.

Zwei Stangen. Hang und Hangeln an und von Ort. Bengehang.

Kundlauf. Verschiedene Schrittarten übertragen auf dieses Geräth.

Wagrechte Leiter (als Stützgerüst). Übungen durch den Querfuß, Schrägenfüß, Wechsel zwischen Sitz, Stütz und Stand.

III. Präparandenkurs.

Freiübungen. Verbindungen von Arms-, Kumpf- und Beinbewegungen, von Lauf-, Hüpf- und Sprungarten zu schwierigeren Übungsformen. Aufsteigendere Lauf-, Hüpf- und Sprungarten. Freispringen. Regelrechter und ausbauender Schritt.

Wechselreiche Verbindungen von Reihungen, Schwenten, Drehen und Schlingeln. Reigen. Ball- und Lauffspiele.

Stabübungen. Führungen des Stabes in Verbindung mit Gang- und Hüpfarten. Stabreigen.

Wagrechte Leiter (als Hanggerüst). Verbindungen von Hangeln und Hanghüpfen, auch im Beugehang.

Zwei Stangen. Hang, Hangeln und Hanghüpfen, auch im Beugehang. Wechsel zwischen Beuge- und Streckhang.

Kundlauf. Uebertragung schwieriger Schritte, Lauf- und Hüpfarten auf dieses Geräth. Auch mit Drehungen. Auch im Hang an einem Arme.

Wagrechte Leiter (als Stützgerüst). Übungen im Streckfuß, Beugefuß.

I. und II. Seminar-kurs.

Der Turnunterricht beschränkt sich in den beiden Seminar-kursen insbesondere auf die Wiederholung des Unterrichtsstoffes der Präparanden-schule. Hierbei muß aber von den Zöglingen die regelrechte und musterartige Ausführung der einschlägigen Übungen und deren richtige Bezeichnung verlangt werden. Dieselben müssen ferner die Übungen entwickeln, methodisch aneinandereihen und befehlen lernen.

Im I. Seminar-kurs erhalten die Zöglinge einen kurzen Unterricht über die Geschichte und Systematik des Turnens.

Im II. Seminar-kurs werden die Zöglinge in die Methodik des Turnens eingeführt und in der Ertheilung des Turn-unterrichtes geübt.

Bemerkung: Zöglinge der beiden Seminar-kurse, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von dem Turnen dispensirt sind, können von der Anwesenheit in der Turnstunde und von dem theoretischen Unterrichte nicht befreit werden.

Königreich Preußen.

Gesetz, betreffend die Theilung der Provinz Preußen.

Bom 19. März 1877.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Aus der Provinz Preußen werden die beiden Provinzen:

Ostpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, und

Westpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, gebildet.

§. 2. Die Einrichtung der erforderlichen neuen Behörden für die Staatsverwaltung in den neu gebildeten Provinzen (§. 1) erfolgt nach näherer Vorchrift der bezüglich gegesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen im Staatshaushalts-Gesetz.

Bis zur erfolgten Einrichtung bleiben die gegenwärtigen staatlichen Organe der Provinz Preußen für beide neuen Provinzen in Wirksamkeit.

§. 3. Jede der neuen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samm. S. 335) und der dieselbe ergänzenden Gesetze.

Die Zahl der Mitglieder der Vertretungen (Provinzial-Landtage) der neugebildeten Provinzen bestimmt sich nach den in §. 10 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinz Preußen gegebenen Vorschriften.

Es bleiben jedoch die gegenwärtigen Mitglieder des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode (§. 19 der Provinzialordnung) bergelast in Wirksamkeit, daß die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Ostpreußen, die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Westpreußen bilden.

§. 4. Die Theilung der Provinz Preußen tritt mit dem 1. April 1878 in Vollzug.

Von diesem Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über, und zwar nach näherer Bestimmung eines Uebereinkommens, welches, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, unter Genehmigung des Staats-Ministeriums, zwischen den Vertretern Ostpreußens einerseits und den Vertretern Westpreußens andererseits (§. 3 Absatz 3) zu treffen ist.

Zu diesem Behufe treten dieselben in gesonderten Verhandlungen zusammen, auf welche die §§. 26 bis 33 der Provinzialordnung sinngemäße Anwendung finden.

Wenn ein solches Uebereinkommen bis zum 15. Oktober 1877 nicht zu Stande kommt, erfolgt die betreffende Regelung durch Gesetz.

Streitigkeiten, welche bei Ausführung des Uebereinkommens entstehen, unterliegen der Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts.

§. 5. Die Verteilung der auf die Ausführung oder Unterhaltung von Chausseebauten bezüglich den Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Preußen nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samm. S. 497) eingetreten ist, hat nach dem in §. 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Maßstabe zu erfolgen.

§. 6. Bis zu der in Gemäßheit der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes bewirkten Auseinandersetzung und bis zur Einrichtung der entsprechenden Organe für die kommunale Verwaltung der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen bleiben die bisherigen kommunalen Organe der Provinz Preußen für die beiden neuen Provinzen in Wirksamkeit.

Unkundlich unter Unserer Höchstsignierten Handwritten Unterchrift und beigebrudertem Königlichem Justiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Hülft v. Bismard. Campanhan. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kamake. Achenbach.

Friedenthal. v. Balow. Hofmann.

Erkenntnis des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, den Handarbeitsunterricht in der Volksschule und zwar die Befugnis der Unterrichts-Verwaltung zur Einführung, die Kompetenz zur Befestigung der Industrie-Lehrerin und Beitragspflicht des Gutschherrn betreffend. Vom 2. Dezember 1876.

Zu Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Majorsatsbesizers Grafen v. B. auf D., Klägers und
Revisionsklägers,

wider

den Vorstand der katholischen Schule zu B., Beklagten
und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung
vom 2. Dezember 1876,

an welcher z. z. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Erkenntnis des
Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom
16. Juni 1876 zu bestätigen und die Kosten des Revi-
sionsverfahrens, unter Festsetzung des Wertes des Streit-
gegenstandes auf 246 M. 75 Pf. dem Kläger zur Last
zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Annahme einer Indu-
strielehrerin für die katholische Schule zu B. angeordnet. Zur
Befolgung derselben soll der Graf v. B., als Gutschherr von
B., auf Grund des katholischen Schulreglements vom 18. Mai
1801 einen jährlichen Beitrag von 9 M. 87 Pf. leisten. Er
hält sich hierzu nicht für verpflichtet, während der Schulvor-
stand zu B. seine Heranziehung für gesetzlich begründet erachtet.

Der Graf v. B. rief in Folge dessen die Entscheidung des
Kreisaußschusses des Kreises D. an, welche unterm 1. März 1876
dafür erging, daß Kläger zur Zahlung des streitigen Beitrages
verpflichtet sei, indem als feststehend angenommen wurde, daß
die Gemeinde B. im gutscherrlich-häuerlichen Verbaude mit der
Herrschaft D. gekandt habe. Der Kläger legte hiergegen Ver-
rufung ein und machte geltend, daß

- 1) er keinen Grundbesitz und keine Dienstleute im Schulbe-
zirk habe; das Herrschaftsverhältnis in Bezug gekom-
men sei, ein Dominium in B. nicht existire,
- 2) das Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Herrschaft
nur zur anteiligen Befolgung des öffentlichen Lehrers,
nicht einer Industrie-Lehrerin verpflichte,
- 3) die Industrie-Lehrerin durch Privatvertrag von der Geme-
inde ohne seine Zustimmung und Genehmigung der be-
willigten Befolgung seiner Seits ange stellt sei.

Eine Gegenerklärung des beklagten Schulvorstandes ging
nicht ein.

Nachdem der Kläger im Termine zur mündlichen Verhand-
lung noch ausdrücklich anerkannt hatte, daß die Herrschaft D.
von jeher die Beiträge zum Gehalte des Lehrers in B. gezahlt
habe, erkannte das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu
Breslau am 16. Juni 1876 dahin,

daß die Verpflichtung des Kreisaußschusses zu D. vom 1.
März 1876 lediglich zu bestätigen und dem Berufungs-
kläger die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens,
sowie die baaren Auslagen der Berufungsbeklagten zur
Last zu legen, der Wert des Streitgegenstandes aber auf
230 M. festzusetzen.

Dasselbe rechtfertigte seine Entscheidung folgendermaßen:

Nachdem der Industrie-Unterricht obligatorisch geworden,
haben diejenigen, welchen der Unterhalt der Schule obliegt, die
hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen, indem sowohl die
§§. 29—33 A. L. N. II. 12., als das katholische Schulregle-
ment von 1801 die Pflicht des Unterhaltes ohne Einschränkung
den Gemeinden und Gutscherrschaften auflegen.

Es kann hiernach auch keinem Bedenken unterliegen, daß
für die Verteilung des Gehaltes die provinzialrechtlichen
Grundsätze des §. 19 a. des Reglements von 1801 zur Anwen-
dung kommen.

Wenn Verfassungskläger seine Eigenschaft als Gutschherr von B.
in Abrede stellt, so sind allerdings die einzelnen Rechte der dor-
tigen Gutscherrschaft in ihren wesentlichen Bestandteilen, viel-
leicht sogar vollständig durch die Gesetzgebung nach Emanation
des Landrechtes fortgefallen, und es hat die Kreisordnung ins-
besondere die noch verbliebenen obrigkeitlichen und ständischen
Rechte beseitigt; es sind jedoch die Gutscherrschaften als solche
an sich nicht für beseitigt zu erachten, und es muß daher der
Fortbestand der mit denselben verbundenen Pflichten angenom-
men werden. Wenn nun die Leistung von Beiträgen zu dem
Lehrergehalte in B. ausdrücklich anerkannt ist, so kann der Be-
rufungskläger sich hiernach der Beitragspflicht zum Gehalte der
Industrie-Lehrerin nicht entziehen.

Die übrigen angeregten Fragen, ob die jeweilige Lehrerin
rite berufen und die durch Einigung der Schulgemeinde mit
der Lehrerin ermittelte Höhe des Gehaltes angemessen ist, kon-
nen nicht Gegenstand des Verwaltungsreiterfahrens sein, sind
vielmehr im Aufsichtswege zur Erledigung zu bringen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig die Revi-
sion eingelegt und beantragt:

unter Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Bezir-
ksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876
zu erkennen, daß er zu Beiträgen zur Unterhaltung der
Industrie-Lehrerin an der katholischen Schule zu B. nicht
verpflichtet sei.

Er wirft dem Vorderichter vor Verletzung

- a) des §. 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und
der §§. 29—33 Tit. 12 Th. II. A. L. N. durch unrichtige
Anwendung,
- b) des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde durch Nicht-An-
wendung,
- c. des Rechtsatzes
res inter alios acta aliis nec nocet nec prodest.

Er bestreitet seine Eigenschaft als Gutschherr von B., wo er
weder Acker noch Land besitze und wo ihm nur das Auenrecht
zustehe. Aus seinen Leistungen für den Lehrer sei die Guts-
cherrschaft nicht zu folgern, da diese einen anderen Rechtsgrund
haben könnten. Ubrigens habe die Gemeinde zu beweisen, daß
er Gutschherr sei.

Der beklagte Schulvorstand hat in seiner Gegenerklärung
noch bemerkt, daß die Gemeinde B. bis in die neuere Zeit der
Gutscherrschaft zu D. robottpflichtig gewesen; die Robottpflicht
sei durch Erlegung eines Kapitales abgelöst, nicht aber die Ver-
pflichtung der Gutscherrschaft gegen ihre Untertanen. Sein
Antrag geht auf Befähigung der angegriffenen Entscheidung.

Diesem Antrage hat sich der von dem Minister der geist-
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Wahr-
nehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, welcher
im Termine zur mündlichen Verhandlung den obligatorischen
Charakter des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten her-

vorbild und die Geschichte der katholischen Schulgesetzgebung in der Provinz Schlesien entwickelte, angegeschlossen.

Dementsprechend war auch zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 empfiehlt im §. 58 bereits die Einrichtung des Unterrichtes in Handarbeiten für die weibliche Jugend. Ueber die Dedung der Kosten eines solchen Unterrichtes bestimmt dasselbe nichts. Es überläßt dies der freien Vereinbarung der Betheiligten. Weder Herrschaft, noch Gemeinde konnten zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden. Dieser Rechtszustand besteht nicht mehr, nachdem durch die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. October 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zum obligatorischen Lehrgegenstande erhoben ist. Daß diese Anordnung des Unterrichtsministers von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen und rechtsverbindlich ist, ist diesseits bereits in dem Erkenntniß vom 29. September 1876 in Saden S. und Genossen vs. St. o/a den Amtsdorchester B. zu S. näher dargezogen und wird auch vom Kläger selbst als „fraglos richtig“ anerkannt. Damit sind aber die bezüglichen Bestimmungen im §. 58 des Reglements beseitigt. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist gleichberechtigte Aufgabe der Volksschule, wie der Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen &c. Wer dabei die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, der Besoldung ihrer Lehrer &c. zu tragen hat, hat auch die bezüglichen Ausgaben, insoweit sie durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten entstehen, zu decken. Es ist daher näher zu untersuchen, wem diese Last für die katholischen Schulen Schlesiens obliegt.

Für dieselben ist ergangen das General-Land-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765. Dasselbe bestimmt im §. 13 Abs. 2,

daß die Schulen auf Kosten der Gemeinden, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Konfurrenz der Herrschaft, ohne Unterricht der Religion, nicht nur erbaut, sondern mit allem Nöthigen versehen werden sollen,

und im §. 14,

daß dem Lehrer „von Dominis und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht“ werden solle.

Die letztere Bestimmung stieß bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, da es zweifelhaft blieb, was unter einem konvenablen Unterhalt zu verstehen, und in welchem Verhältnisse derselbe billig auf Dominien und Gemeinden zu vertheilen sei. Namentlich um diese Zweifel zu lösen, und die Dominien zu bestimmten Beiträgen zum Unterhalte des Lehrers zu verpflichten, erging, wie der in den eingesehenen Akten des Staatsarchivs befindliche Bericht des Verfassers des Entwurfs an den Staatsminister Grafen v. Hoym vom 4. Februar 1801 und der Immediatbericht des Letzteren vom 16. Februar 1801 ergeben, das bereits oben gedruckene Schulreglement vom 18. Mai 1801, welches in seinem Eingange unter Anderem besagt:

Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir befähigten und wiederholten es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird, allein Wir haben darin all Dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesent-

lich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit, denn nur von hinlänglich belohnten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkür der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Vorkommen oder einer übel verhandelnen Sparjamkeit überlassen werden. &c.

Die Ordnung dieser Verhältnisse stellte sich also das Reglement von 1801 zur Aufgabe.

Im §. 12 desselben ist demnach auch bestimmt, was in damaligen Zeiten als ein konvenabler Unterhalt anzusehen, dem Hauptlehrer also wenigstens gereicht werden sollte.

Das Beitrags-Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde wird im §. 19 geregelt. Nach Quoten vertheilt werden Brennmaterial und Baargeld; die Herrschaft hat $\frac{1}{2}$, die Gemeinde $\frac{1}{2}$ beizutragen. Die Vertheilung der anderen Leistungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das Deputat an Getreide tragen die Ackerbesitzer. Hat der Gutsherr gar keinen Acker, so giebt er nichts; hat die Gemeinde gar keinen Acker, so giebt er Alles. Die Holzfabren leisten die bespannten Wirtbe; sind solche nicht vorhanden, der Gutsherr. Die Vertheilung dieser Leistungen richtet sich also nach den konkreten Verhältnissen; als feststehend für alle Schulen gilt nur der Maßstab der Vertheilung von Holzdeputat und Baargeld.

Es fragt sich, ob der Gesetzgeber hiermit ein Prinzip aufstellen wollen, was überall auch da, wo die Leistungen nach §. 19 b. und d. nicht in Frage kommen, es sich nicht um die Besoldung des Hauptlehrers handelt, anzuwenden ist, oder ob damit nur der Fall hat entschieden werden sollen, wenn alle im §. 19 erwähnten Leistungen auf Grund des §. 12 von Herrschaften und Gemeinden zu fordern sind. Für die letztere Annahme spricht die Bezugnahme auf den §. 12 im §. 18; es zeigt dies, daß der Gesetzgeber an die Bestimmungen des §. 12 wohl gedacht hat. Dagegen spricht, daß im §. 19 selbst nirgends auf den §. 12 verwiesen wird und daß sich die Festsetzungen in diesen beiden Paragraphen nicht überall decken. Wer für Gartenfeld und Weide event. eintreten soll, ist nicht gesagt. Beachtenswerth ist ferner, daß der §. 23 für den Fall, daß 2 Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Stellen sind, ohne Weiteres sagt:

so muß die Herrschaft zum Unterhalte eines jeden ein Drittel beitragen.

Endlich ist hervorzuheben, daß der §. 29 für gewisse Fälle der Ansetzung eines Adjuvanten bestimmt:

so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinden.

und es für überflüssig hält, hier, wo der Fall des §. 12 nicht vorliegt, etwas Näheres über die beiderseitigen Leistungen zu bestimmen, dies also bereits durch den §. 19 als festgesetzt ansieht. Es scheint hiernach in der That der §. 19 so verstanden werden zu müssen:

die Herrschaft trägt — insoweit es sich nicht um Deputat an Getreide und Anfuhr des Brennmaterials handelt — stets $\frac{1}{2}$ zum Unterhalte des Lehrers bei; hinsichtlich Getreide-Deputat und Anfuhr des Brennmaterials entscheiden die lokalen Verhältnisse.

Und daß der Verfasser des Reglements — Geheime Rath Bachally — dies wirklich mit dem §. 19 hat sagen wollen, geht klar aus der gleichfalls von ihm verfaßten, vom dem Staatsminister Grafen Hoym an die Kammer zu Breslau und Glo-

gan erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 4. Juli 1801 hervor. Es heißt darin wörtlich:

„In Absicht zur Konfurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinen ist §. 19 sub a. der allgemeine Grundriß angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel konkurriren müsse. Diefes findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach §. 36 Tit. 12 Th. 2 des Landrechtes näher bestimmt.“

Dem letzteren Satz wird man allerdings die Anerkennung verjagen müssen, weil das Reglement von 1801 der Waupflicht gar nicht erwähnt. Allein der erste Satz ist für die Auslegung des §. 19 desselben bedeutsam. Er bestätigt die aus dem Reglement selbst gezogene oben aufgestellte Schlufffolgerung. Muß hiernach angenommen werden, daß die Herrschaften in Schlesien bei den nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 regulirten Schulen — soweit nicht Getreide-Deputat und Holz-anfahr in Frage stehen — stets $\frac{1}{3}$ der „Belohnung“ des Lehrers hergeben müssen, so ist es auf diese Verpflichtung ohne Einfluß, ob der Lehrer dauernd oder auf Ründigung ange stellt, ob er voll — oder nicht voll — beschäftigt ist. Es kann nur darauf ankommen, ob der Unterricht, welchen er erteilt, in der Volksschule erteilt werden muß. In letzteres, wie bei dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten der Fall, so jungirt er als Lehrer an der Volksschule und muß seine Befolgung von den zur Aufbringung der Lehrer-Befolgungen Verpflichteten erhalten. Die Herausziehung der Herrschaft zur anteiligen Tragung der Befolgung der Industrie-Lehrerin bei den katholischen Schulen Schlesiens ist hiernach gerechtfertigt und der Vorderrichter hat daher den §. 19 a. des Reglements vom 18. Mai 1801 auf den vorliegenden Fall mit Recht angewandt, falls der Kläger für die Schule zu B. als Herrschaft anzusehen ist. Aber auch dies muß für erwiesen angesehen werden, da der erste Richter bereits thatsächlich festgestellt hat, daß die politische Gemeinde B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande mit der Herrschaft D. gestanden hat und da durch die Ablösung der Robotpflicht Seitens der Dorf-Einwohner die Gutsherrlichkeit selbst nicht berührt wird, letztere auch im Wege der Gesetzgebung bis jetzt nicht beseitigt ist.

Die Behauptung des Klägers, daß die Industrie-Lehrerin nicht rite gewahrt sei, mag ihm eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geben, berechtigt ihn aber nicht, die gesetzlich ihm obliegende Pflicht, für den Unterhalt der gegenwärtig fungierenden Lehrerin mit aufzukommen, von sich abzulehnen.

Daß der Kläger bei der Festsetzung des Gehaltes für die Industrie-Lehrerin nicht mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er selbst nicht behauptet, daß das Gehalt unrichtig oder zu hoch normirt sei. Wäre dies aber wirklich der Fall, so würde darüber nicht ein Verwaltungsstreitverfahren statthaben, sondern nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, welcher die Feststellung der Lehrergehälter allein zukommt.

Der von dem Schulvorstande erhobene Anspruch leitet sich nicht her aus dem Vertrage, welchen er mit der Lehrerin geschlossen hat, sondern aus dem Gesetze. Ob der Kläger daher bei dem fraglichen Vertrage mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er aus dem Vertrage nicht in Anspruch genommen wird.

Der Kläger übersieht endlich, wenn er eine Verletzung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde behauptet, daß dieser Artikel noch gar nicht Gesetzestraft hat (Art. 112 Verf.-Urk.).

Die Angriffe des Klägers gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu Breslau vom 16. Juni 1876 erscheinen hiernach sämtlich verfehlt und konnte die Revision daher nicht für begründet erachtet werden.

Der Beitrag des Klägers zu dem Gehalte der Industrie-Lehrerin ist auf jährlich 9 Mark 87 Pf. — und daß dieser Beitrag richtig berechnet ist, und dem §. 19 a. des Reglements entspricht, darüber waltet unter den Parteien kein Streit ob —, angegeben, der Wert des Streitojectes ist danach, da es sich um eine dauernde Leistung handelt, auf $25 \times 9,87 = 246$ W. 75 Pf. anzunehmen. Im Uebrigen regelt sich der Kostenpunkt nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Perjus.

D. 8. G. R. s.

Königreich Sachsen.

E. Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare. Vom 29. Januar 1877.

(Fortschzung aus Nr. 19, Spalte 296.)

§. 7. Französische Sprache. Anforderung: Gründliche Kenntniß der verbes réguliers, passifs, neutres, pronominaux und impersonelles.

In allen Klassen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memorirt.

Klasse V.: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der verbes irréguliers bis zum Schluß der Formenlehre. Einübung in die Syntax. Lektüre und Konversation an die Grammatik angelehnt. Diktate.

Klasse IV.: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax fortgesetzt bis zum Schluß an der Hand einer Grammatik. Lektüre selbstständiger Lektürestücke mit daran geknüpfter Konversation.

Der Unterricht wird soweit thunlich in französischer Sprache erteilt.

Klasse III.: 4 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer französisch geschriebenen Grammatik. Besprechung und Rezitation ausgewählter Musterstücke.

Leichte schriftliche Arbeiten und Diktate mit daran geknüpfter Konversation.

Der Unterricht findet in dieser und den folgenden Klassen in französischer Sprache statt.

Klasse II.: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Lektüre und Literaturgeschichte. Schriftliche Ausarbeitungen. Konversation.

Klasse I.: 4 Stunden wöchentlich. Lektüre und Literaturgeschichte. Aufsätze und Briefe. Konversation.

Korrektur und fließende Aussprache, ausreichende Kenntniß der Grammatik, die Fähigkeit, einen leichten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu überlegen, ein Diktat fehlerfrei wiederzugeben, eine leichte freie Arbeit zu fertigen und allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte. Gewandtheit in der Konversation.

§. 8. Englische Sprache. Anforderung: Gründliche Kenntniß der Artikel, der definitiven Zeitwörter I shall, I will, I can, I may, der Zeitwörter to have, to be, to do, der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter, der Hauptwörter, Adjektiven, Zahlwörter und Färdwörter.

In allen Klassen werden die neu vorkommenden Wörter und Redemendungen memorirt.

Klasse V.: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Formenlehre bis zum Schluß. Lektüre. Extemporalia.

Klasse IV.: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax. Lektüre. Extemporalia.

Klasse III.: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer englisch geschriebenen Grammatik. Lektüre. Extemporalia mit daran gefnüpfter Konversation.

Klasse II.: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Lektüre und Literaturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze beschreibenden oder brieflichen Inhaltes und Konversation.

Klasse I.: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung und Abschluß des in den vorausgehenden Klassen Begonnenen. Lektüre und Literaturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze und Konversation.

Korrekte und fließende Aussprache; ausreichende Kenntniß der Grammatik, die Fähigkeit, die Unterrichtsbücher, welche in höheren Töchter Schulen benutzt werden, ohne Schwierigkeit zu lesen, ein Diktat fehlerfrei wiederzugeben, einen kurzen, freien Aufsatz zu fertigen und allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte. Gewandtheit in der Konversation.

§. 9. Geographie. Anforderung: Genaue Kenntniß der Heimath und Sachsens. Allgemeine Uebersicht über alle Erdtheile.

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie von Deutschland. Allgemeine Uebersicht über das übrige Europa und die anderen Erdtheile.

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche physische und politische Geographie von Europa unter vergleichender Bezugnahme auf Deutschland und Sachsen.

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie der übrigen Erdtheile.

Klasse II.: 1 Stunde wöchentlich. Fortsetzung und Abschluß der Aufgabe der III. Klasse. Eventuell Beginn der allgemeinen physischen Geographie.

Klasse I.: 1 Stunde wöchentlich. Physische und mathematische Geographie.

Kenntniß der physischen Geographie in ihren Grundzügen, sowie der politischen aller Erdtheile, speziell Europa's und in diesem Deutschlands, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karten.

§. 10. Geschichte. Anforderung: Bekanntschaft mit der sächsischen und den Hauptmomenten der deutschen Geschichte, insbesondere auch der Reformationsgeschichte;

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Politische und Kulturgeschichte des Alterthums bis zur Völkerwanderung;

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. — des Mittelalters bis zu den Anfängen der neuen Zeit, mit besonderer Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte;

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. — des Ausganges des 15. und des ganzen 16. Jahrhunderts bis 1618;

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. — des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1763;

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. — der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Bei der Behandlung der Geschichte des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit ist Deutschland in den Vordergrund

zu stellen und die Entwicklung Sachsens fortgehend zu berücksichtigen.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Weltgeschichte sowohl als insbesondere der Kulturgeschichte, sowie eingehende Kenntniß der Geschichte des engeren wie des weiteren Vaterlandes, insonderheit Sicherheit in den wesentlichen Zeitangaben.

§. 11. Naturwissenschaften. Anforderung: Allgemeine Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Vertretern des Thier- und Pflanzenreichs.

Die Stundenvertheilung in den einzelnen Klassen ist dem Lehrer zu überlassen, der Art, daß ihm gestattet ist, femer oder quartalweise die Stoffe zusammenzudrängen. Es kann z. B. nach einander zuerst Naturbeschreibung, dann Physik, dann Chemie, mit welcher nach Umständen Unterricht in der Mineralogie verbunden wird, in 2 bis 3 Stunden behandelt werden, anstatt daß alle drei Zweige gleichzeitig gelehrt werden.

Der Unterricht in diesen Wissenschaften ist in allen Zweigen auf Anschauung zu gründen; der in Klasse V. und IV. zu ertheilende physikalische Unterricht als propädeutischer, der in Klasse III., II. und I. als wissenschaftlicher Kursus zu behandeln.

Klasse V.: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung und zwar spezielle und allgemeine in Botanik, Zoologie und Mineralogie. Naturlehre: Physik.

Klasse IV.: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Klasse V. und Grundzüge der Anthropologie. Naturlehre: Physik.

Klasse III.: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Grundzüge der Geologie und Geognosie. Naturlehre: Physik I. Theil.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Naturlehre: Physik 2. Theil und Grundlehren der Elementar-Chemie.

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Wiederholung des Stoffes der vorigen Klassen. Naturlehre: Wiederholung der Physik, Fortsetzung und Vollendung der Elementar-Chemie.

Uebersichtliche Kenntniß der Anthropologie, Zoologie, Botanik und Mineralogie und allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geologie und Geognosie wie mit denen der Physik und Chemie.

§. 12. Arithmetik und Formenlehre. Anforderung: Genaue Kenntniß der vier Spezies in ganzen Zahlen wie in gemeinen und Dezimalbrüchen.

In jeder Klasse werden wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung gegeben.

Klasse V.: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, einfache und zusammengelegte Regeldektri nach Schläffen.

Klasse IV.: 3 Stunden wöchentlich. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Verhältnisse und Proportionen.

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. Schwierigere Rechnungsarten, Formenlehre und Raumberechnungen.

Klasse II.: 2 Stunden und Klasse I.: 1 Stunde wöchentlich in getrenntem Unterrichte. Lösung algebraischer Aufgaben, Formenlehre und Raumberechnung. Repetitorium.

In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, verbunden mit der Fähigkeit, das Wesen und die Gründe des jedesmaligen Verfahrens anzugeben.

In der Formenlehre: Fertigkeit in der Konstruktion und Berechnung der wichtigsten Flächen und Körper.

§. 13. Pädagogik. Klasse III.: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Methodologische und pädagogische Anwendungen und Übungen mit entsprechenden Ausarbeitungen.

Klasse II.: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen und Didaktik.

Klasse I.: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Pädagogik und Geschichte der Pädagogik.

Klasse II.: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlektionen und Unterrichtstheilung in Unter- oder Mittelklassen nach geprüfter Ausarbeitung und unter Aufsicht.

Klasse I.: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlektionen und Unterrichtstheilung in den verschiedenen Schulklassen unter Aufsicht.

Lehrziel in der Pädagogik: Einsicht in die Kräfte, Geseze und Funktionen des Seelenlebens, Kenntniß der Erziehungs- und Unterrichtislehre, sowie der Schulkunde und Ueberblick über die Geschichte des Schul- und Erziehungswezens.

In der Schulpraxis: Fertigkeit in Anwendung der für den Unterricht überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer insbesondere gültigen Regeln.

§. 14. Musikunterricht. Anforderung: Von Denen, welche Theilnahme am Klavierspiele beabsichtigen, wird gefordert, daß sie die Anfangsgründe überwunden haben und leichtere Sonatinen ohne Mühe und mit gutem Anschlag korrekt vorzutragen vermögen.

Jede Klasse 4 Stunden wöchentlich, nämlich:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 2 Stunden Gesang, obligatorisch, | } fakultativ. |
| 1 Stunde Harmonielehre, | |
| 1 Stunde Klavierpiel, | |

Der Unterricht in Letzteren wird in Sektionen zu 4 bis 5 Schülerinnen erteilt.

Alle Schülerinnen sind verpflichtet, am Gesangsunterrichte teilzunehmen, während ihnen freigestellt ist, sich an der Harmonielehre und dem Klavierspiele zu betheiligen oder nicht.

Regelmäßige Kombinationen zweier Klassen ist im Gesangsunterrichte statthaft.

Sicherheit im Singen eines vorgelegten Chorales und eines Volks- oder Schulliedes.

§. 15. Zeichnen. Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der geraden und gebogenen Linien durch Darstellung von Flachornamenten aus dem Herdlichschen Vorlagenwerke. Verwerthung des Erlernten zur Herstellung von Verzierungen für verschiedene Nadelarbeiten, als Besatz-, Applikations- und Stickmuster.

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. Uebergang von der Zeichne zum Körper durch Zeichnen nach körperlichen Flachornamenten. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze. Allmählich Fortschreiten zu plastischerwiefen den und runde Formen enthaltenden Ornamenten, welche tieferes Eingehen in die Licht- und Schattengesetze erfordern. Gelegentliche Aufgaben zur Entwerfung von Flachornamenten nach vorgelegten Mustern und Blättern.

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. Kontourzeichnen nach freistehenden geometrischen Körpern mit Erklärung der perspekt.

tivischen Erscheinungen. Darstellung solcher Körper mit plastischer Wirkung einzeln und im Ganzen.

Übungen im eigenen Erfinden, wie in Klasse IV.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Aufgabe für Klasse III. Zeichnen nach der Natur (Topf-, Pflanzen-, Früchte und Viehliches), wobei auch die Farbengebung mit in den Bereich des Unterrichtes zu ziehen ist.

(Schluß folgt.)

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. Eduard Keller,

enthält in Nr. 19: Amtliches Leitartikel: Ueber Bedeutung und Methode des Unterrichtes in der Geschichte der deutschen Literatur in höheren Lehranstalten. Die Verurtheilung des Urns des Mittelalters der geistlichen u. Angelegenheiten im preuss. Sinne der Abgeordneten. Die Vaufler in Braunschweig. Korrespondenzen: Berlin (General-Schulbildung, Besonnenen. Verlesung des Vizeger von Schulbüchern); Oberrhein (Preuss.-Lehrerfortbildung); Aus dem Saebenberg (Kreislehrervereinigungen); Aus dem Rghl. Wenden (Konfirmationsunterricht); Württemberg (Ministeradresse an den Bapst); Mailand (Deutsche Erzieherversammlungen); Venedig (Vorträge, Vermischtes: Besammlung der Lehrer hdb. Lehranstalten. Vortrag: Vorträge. Besammlung der Lehrer hdb. — Die Besilage (Anzeigen für die pädagogische Literatur des Dr. Hans Schmidt) Berichte der Pädagogik von Dr. Emil Lange. Ist es wahr, daß unter den meisten Volksschulassen eine fortschreitende Sitzenvermehrung Platz greift? Beitrag, gehalten von Kunst zu Marienfeld. Pädagogische Studien von Dr. Emil Reitz, II. Heft. Der geographische Unterricht, besonders auf höheren Schulen von Dr. A. B. Die Richte. Die gewöhnlichen Fortbildungsschulen Deutschlands von Dr. Rud. Wangel. Vom heiligen Buch, alttestamentliche Dichtungen von F. A. Fedderlen. Fabel für unpartheiische Schulen von C. Werra und E. Richter. 700 gleich und ähnlich lautende Wörter mit kurzen Anmerkungen über Abspornung oder Bedeutung nebst Anwendung derselben in mehreren hundert Sätzen von R. W. Eulenspiegel. Deutscher Lesebuch für hdb. Lehramtsstudien von Dr. Auguste. Gottfr. Frenner's vollständige Leihbuch für Schulen und Erziehungsanstalten von Georg Storme. Anleitung zur Erklärung des Französischen, ein Leihbuch zum Selbstunterrichte von Dr. J. E. Gunde. Theoretische und praktische Behandlung der französischen Grammatik, in französischer Sprache verfaßt von Dr. J. E. Gunde. Panorama des Weltalls, angefaßt im Maßstabe 1:200,000 von Dr. D. B. Gunde. Der Kreis Kreisung, Seminarlehre für Schule und Haus von S. F. Franzen. Seminarlehre der von. Brandenburg von A. Söjner. Deutsche Geometrie für Volks- und Fortbildungsschulen, sowie für Seminarvorbereitungsklassen von E. Rehr. Das Regelmäßige als Unterrichtsgegenstand für den Anfangsunterricht von Professor Rud. Bauer. Zielsetzung zum Schreibe an Oberlehrern, Sätzen für Bauhandwerker und polotechnischen Vorbereitungsanstalten von Dr. A. E. Schimanski. 12 leicht ausführende Schmetterlinge für 4 flamm. Mineralien von S. Runge. Bergbauwissenschaften von J. Sadow. Gesammelte und Fiederbuch für Volks- und Bürgeranstalten von D. Nimmerthal. Der Unterricht in den Neuen, ein Leihbuch zunächst für die Schüler der Oberklassen in den Landhauanstalten von C. H. Döppner. Materialien für den Anfangsunterrichtsmathematischen und ersten naturgeschichtlichen Unterricht von J. Reiter, umgearbeitet von A. Gaiser.

Professor Bopp's

Fünf Wandtafeln für Wärme,

groß in Farben ausgeführt mit illustriertem Text.

Inhalt: Das Thermometer, seine Beschaffenheit, Füllung und Einstellung. Der Dampfdruck, sein Verhalten, Ablesen, Dampfdruck-Sicherheitsverrichtungen. Die Schmelz- u. Dampfmaschine, Dampfzylinder, Colinder, Schieberfasen, Trieb-Vorrichtung, Regulator. Die Wassentriebe auf Wasserkraft mit den inneren Theilen während der Dampfabgabe. Der Dampfhammer als einfachste Dampfmaschine, die Wirkung der inneren Theile veranschaulicht.

Preis der Mappe, in dem illustriertem Text 7 Mark; direkt zu beziehen aus dem Selbstverlage des Herausgebers. [44]

Adresse: C. Bopp, Professor in Stuttgart.

